



II-12324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7353/1-Pr 1/93

5598 /AB

1994 -01- 24

zu 5667 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5667/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Mag. Praxmarer, Mag. Gudenus haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Freigang für lebenslang Verurteilte, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Sind Sie der Ansicht, daß die Verwahrung von Gewaltverbrechern in geschlossenen Anstalten dem Schutz der Bevölkerung dient?
2. Finden Sie es richtig, daß trotz schlechter Prognose ein wegen Mordes zu lebenslanger Haft Verurteilter Freigang erhält?
3. Welche Schritte werden sie im Fall der für Karl Haas zuständigen Anstaltsleiterin setzen, die trotz Kenntnis der schweren Rückfallsgefahr den Freigang gewährte?
4. Welche Bedingungen mußten von Karl Haas erfüllt werden, um den Freigang zu erhalten?
5. Wie viele zu lebenslanger Haft Verurteilte befinden sich in der Sonderanstalt Mittersteig, die ebenfalls Freigang haben?
6. Wie viele Strafgefangene mit einer mehr als 15-jährigen Freiheitsstrafe befinden sich in der Sonderanstalt Mittersteig, die Freigang haben?
7. Wie beurteilen Sie die bisherige Praxis, auch bei lebenslangen Freiheitsstrafen im Entlassungsvollzug Freigang zu gewähren, in Hinblick auf den eher gegenteiligen Text des Strafvollzugsgesetzes (vor allem in § 126 StVG)?

8. Sind Sie wirklich der Ansicht, wie im TV geäußert, daß die Ruhe in der Strafvollzugsanstalt wichtiger ist als der Schutz der Bevölkerung vor einem gefährlichen Wiederholungstäter?
9. Haben Sie angesichts des Falles Karl Haas die Weisung an die Strafvollzugsanstalten gegeben, alle Freigänge im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren zu überprüfen? Wenn nein, warum nicht?
10. Sind Sie der Ansicht, daß die Bevölkerung Verständnis für die derzeitige sehr gelockerte und wie ausgeführt teilweise vielleicht sogar gesetzwidrige Anwendung des Strafvollzugsgesetzes hat?
11. Fühlen Sie sich als Bundesminister für Justiz mitverantwortlich für die Sicherheit der Bevölkerung?
12. In der Schweiz hat ein ähnlich gelagerter Fall zum Anerkenntnis geführt, daß der Staat Mitverantwortung am Tod des Opfers hat; sind Sie mitverantwortlich am Tod des 13-jährigen Schülers, weil die Gewährung des Freiganges in diesem Fall mit dem Gesetz nicht in Einklang stand?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Selbstverständlich bin ich der Ansicht, daß die Verwahrung von Gewaltverbrechern in geschlossenen Anstalten (auch) dem Schutz der Bevölkerung dient. Dies ist nicht nur meine persönliche Überzeugung, sondern - wie aus § 20 Abs. 1 StVG hervorgeht - auch klarer Auftrag des Gesetzes: Der Vollzug von Freiheitsstrafen soll die Verurteilten u.a. "davon abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen".

Zu 2 und 7:

Bei der Beurteilung der "Richtigkeit" der Gewährung eines Freigangs wäre zunächst auf die im Gesetz selbst getroffene eindeutige Unterscheidung zwischen gelockertem Vollzug (§ 126 StVG) und Entlassungsvollzug (§ 144 StVG) zu verweisen. Während - neben anderen Voraussetzungen - im gelockerten Vollzug nur angehalten werden kann, wer eine zeitliche Freiheitsstrafe verbüßt, ist im Entlassungsvollzug jeder, also auch der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßende Strafgefangene, für einen bestimmten Zeitraum vor seiner (bedingten) Entlassung im Entlassungsvollzug

anzuhalten. Ist der Anstaltsleiter der Auffassung, daß ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen wird, so hat er ihn - je nach Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe - drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen bedingten Entlassung in den Entlassungsvollzug zu überstellen.

Befindet sich ein Strafgefangener im Entlassungsvollzug, so sind ihm nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes "eine oder mehrere (.....) Lockerungen zu gewähren", zu denen auch der Freigang gehört. Voraussetzung für die Gewährung solcher Lockerungen ist lediglich, daß zu erwarten ist, daß der Strafgefangene sie nicht mißbrauchen werde. Wird die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen in der Folge abgelehnt, so dürfen ihm die Lockerungen nach § 145 Abs. 3 StVG nicht lediglich deshalb entzogen werden.

Der Freigang wurde Karl Otto Haas somit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen gewährt, und es bestand auch kein Anlaß, ihm diese Lockerung wieder zu entziehen, zumal das Vollzugsgericht auf Grund eines eingeholten psychologischen Gutachtens zwar die bedingte Entlassung abgelehnt hatte, im erwähnten Gutachten jedoch ausdrücklich vorgeschlagen worden war, Karl Otto Haas über einen längeren Zeitraum den Status eines echten Freigängers zu gewähren, damit eine weitere Stabilisierung bei weitgehender Freiheit stattfinden könne. Von einer "schlechten Prognose" kann somit im Hinblick auf die Gewährung eines Freigangs nicht gesprochen werden.

Zu 3:

Im Hinblick auf die zur Führung der Justizanstalt Wien-Mittersteig - sicher eine der schwierigsten Justizanstalten Österreichs - vorgebrachten Einwände habe ich angeordnet, über die zum "Fall Haas" und zu den aktuell gewährten Freiheitsmaßnahmen angestellten Untersuchungen hinaus ganz allgemein eine umfassende Untersuchung der Erfüllung der Vollzungsaufgaben und der Amtsführung der Anstaltsleitung durchzuführen.

Die Anstaltsleiterin wurde bis auf weiteres der Justizanstalt Schwarzau zur Verwendung zugeteilt. Von einer schweren Rückfallsgefahr hatte, wie ich bereits am 30.11.1993 im Nationalrat erklärte, kein Mitarbeiter der Justizanstalt Wien-Mittersteig Kenntnis.

Zu 4:

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig nahm Karl Otto Haas an einer wöchentlich stattfindenden Psychotherapie bei einem Anstalts-Psychologen (bis zum 5. November 1993 insgesamt 98 Therapiestunden) sowie an einer ebenfalls wöchentlich stattfindenden Gruppentherapie nach verschiedenen psychotherapeutischen Methoden teil. Bei allen Therapeuten hat sich Karl Otto Haas laut Mitteilung der Anstaltsleiterin als engagiert, kooperativ, interessiert und intensiv bemüht gezeigt, an sich zu arbeiten.

Einmal im Monat berät ein Team, bestehend aus der Anstaltsleiterin, ihrem Stellvertreter, dem Leiter des psychiatrischen Dienstes, einem Psychologen, einem Sozialarbeiter, einem Beamten der Freigängerabteilung und einem Vertreter des Justizwachekommandanten über Ansuchen auf Vollzugslockerungen. Besprochen werden die Führung, das Arbeitsverhalten, der therapeutische Fortschritt, die Bezugspersonen und die Risikofaktoren.

Auf diese Weise wurde Karl Otto Haas im August 1992 die Teilnahme am Sozial-Training und an Gruppenausgängen bewilligt. Im September 1992 wurde ihm überdies zur Erlangung der Meisterprüfung im Tischlerhandwerk der Freigang zum Besuch eines Kurses im WIFI Wien bewilligt. Weiters wurden Karl Otto Haas seit September 1992 (vor allem an kursfreien Tagen und an Wochenenden) insgesamt 113 mehrstündige und 10 dreitägige therapeutische Ausgänge bzw. Unterbrechungen gewährt.

Karl Otto Haas erklärte, jede therapeutische Unterbrechung und jeden Ausgang bei Maria H. verbringen zu wollen. Überdies liegt eine schriftliche Bestätigung von Maria H. vor, daß sich Karl Otto Haas bei ihr aufhalten könne.

Zu 5:

Zum Stichtag 5.11.1993 befanden sich in der Sonderanstalt Wien-Mittersteig vier zu lebenslanger Haft Verurteilte, die Freigang hatten.

Zu 6:

Zum Stichtag 5.11.1993 befanden sich in der Sonderanstalt Wien-Mittersteig sechs Strafgefangene mit einer mehr als 15-jährigen Freiheitsstrafe, die Freigang hatten.

Zu 8:

Ich habe keineswegs im Fernsehen gesagt, "daß die Ruhe in der Strafvollzugsanstalt

wichtiger sei als der Schutz der Bevölkerung vor einem gefährlichen Wiederholungstä-
ter". Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Erklärung in der Sitzung des
Nationalrats am 30.11.1993, in deren Rahmen ich ua sagte:

"Ein endgültig und unwiderruflich zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter, der auch
bei noch so guter Führung und Entwicklung niemals mehr eine Chance auf bedingte
Entlassung hätte, wäre ein Sicherheitsrisiko nicht nur in der Anstalt, sondern - im Hin-
blick auf das Bewußtsein des Straftäters, "nichts mehr verlieren zu können" - auch für
die Bevölkerung. Dieses Risiko ist ungleich höher als eine sorgfältig vorbereitete, alle
nötigen Voraussetzungen und denkbaren Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigende
bedingte Entlassung."

Zu 9:

Angesichts des Falles Karl Otto Haas habe ich angeordnet, daß die Justizanstalten
Wien-Mittersteig (samt Außenstelle) und Göllersdorf hinsichtlich aller Insassen und alle
übrigen Justizanstalten hinsichtlich der in einem Erlaß näher definierten sicherheitsge-
fährlichen Insassen vor einer erstmaligen Gewährung unbewachter Aufenthalte außer-
halb der Anstalt rechtzeitig und umfassend über ein solches Vorhaben dem Bundesmi-
nisterium für Justiz zu berichten haben.

Zu 10:

Schon im Hinblick darauf, daß § 126 StVG den gelockerten Vollzug und § 144 StVG
den Entlassungsvollzug unter den jeweils erwähnten Voraussetzungen zwingend vor-
schreibt, kann wohl nicht von einer "sehr gelockerten" (oder gar gesetzwidrigen) An-
wendung des Gesetzes gesprochen werden. Dazu kommt, daß Art und Maß der Voll-
zugslockerungen im österreichischen Strafvollzug ganz allgemein hinter dem in ver-
gleichbaren Europaratsstaaten üblichen Standard deutlich zurückbleiben. Dies galt je-
denfalls für die Gesetzeslage und Praxis bis zum Inkrafttreten der
Strafvollzugsnovelle 1993.

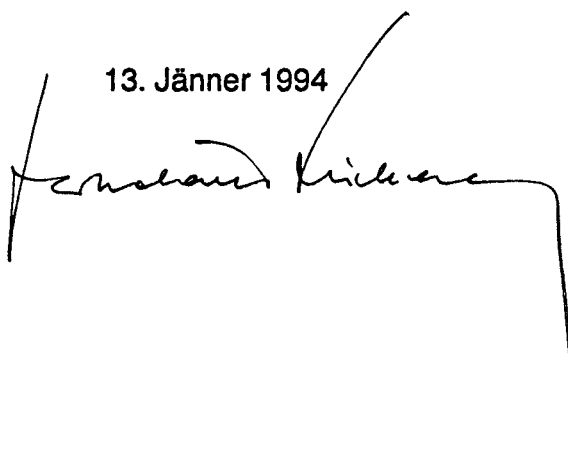
Ob bzw. inwieweit eine vorsichtiger Handhabung der gesetzlich zulässigen Maßnah-
men im Anlaßfall bzw. in der Justizanstalt Mittersteig angezeigt gewesen wäre, werden
die von mir in die Wege geleiteten Untersuchungen zeigen, deren endgültige Ergebnis-
se mir noch nicht vorliegen.

Zu 11 und 12:

Als Bundesminister für Justiz fühle ich mich selbstverständlich mitverantwortlich für die Sicherheit der Bevölkerung, wende mich jedoch gegen Auffassungen, die allein und einseitig im Freiheitsentzug bzw. in restriktiven Vollzugsbedingungen eine Gewähr für mehr Sicherheit sehen wollen.

Einen Vorwurf der gesetzwidrigen Gewährung eines Freigangs im vorliegenden Fall weise ich zurück.

13. Jänner 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schaus', written in a cursive style. The signature is positioned below the date and is enclosed within a large, hand-drawn rectangular box that is open on the right side.